

3307/J XX.GP

der Abgeordneten Martina Gredler und PartnerInnen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend die Festsetzung von Prüfungsterminen an den österreichischen  
Universitäten und Hochschulen gemäß § 53 Abs. 2 UniStG

Gemäß § 53 Abs. 2 des neuen Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) sind an  
den österreichischen Universitäten und Hochschulen „Prüfungstermine für den  
Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen“. In den  
diesbezüglichen Ausschlußberatungen des Ausschusses für Wissenschaft und  
Forschung wurde die verpflichtende Festsetzung von drei Prüfungsterminen als  
Maßnahme zur Vermeidung von Studienzeitenverzögerungen beschlossen (siehe  
den Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung vom 14. März  
1987, 683 d.B. XX GP).

Laut einem Artikel in der Tageszeitung „Der Standard“ vom 3. November d.J.  
wird die Umsetzung dieser Regelung jedoch an vielen Instituten boykottiert. Der  
Vorsitzende der Hochschülerschaft, Wolfgang Gattringer, kritisiert diesen  
Zustand mit folgenden Worten: „Einige Professoren betätigen sich bewußt als  
Rechtsbrecher, und nehmen den Studierenden die Möglichkeit, schneller zu  
studieren“.

Informationen der österreichischen Hochschülerschaft zufolge weigert sich  
beispielsweise das Institut für Zivilrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Wien, im laufenden Semester drei Prüfungstermine anzusetzen,  
was insofern besonders bemerkenswert ist, als zu den bisher angebotenen zwei  
schriftlichen Prüfungsterminen nur jeweils 2 bis 3 der insgesamt 11 ordentlichen  
und außerordentlichen Professoren prüften.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den  
Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr folgende

### Anfrage

- 1) Liegen Ihnen Informationen vor, nach denen im laufenden Wintersemester an verschiedenen österreichischen Fakultäten entgegen den Bestimmungen des § 53 Abs. 2 UniStG die Festsetzung von drei Prüfungsterminen verweigert wird? Wenn ja, um welche Fakultäten bzw. Institute handelt es sich?
- 2) Mit welcher Begründung wird von einzelnen Fakultäten das Anbieten von drei Prüfungsterminen verweigert?
- 3) Welche Gründe werden vom oben erwähnten Institut für Zivilrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien für die Weigerung, einen dritten Prüfungstermin anzubieten, vorgebracht?
- 4) Mit Schreiben vom 24. September 1997 hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr die Universitätsdirektionen und Rektorate auf die Bestimmungen des § 53 Abs. 2 UniStG hingewiesen. Inwieweit wurde von Ihrem Ressort nachfolgend überprüft, ob die entsprechenden Bestimmungen gesetzeskonform umgesetzt werden?
- 5) Welche Maßnahmen werden Sie zu einer Umsetzung der zitierten Bestimmungen setzen? Wie wird sichergestellt werden, daß den Studierenden die im UniStG vorgesehenen drei Prüfungstermine angeboten werden?
- 6) Welche Maßnahmen stehen ihrem Ressort grundsätzlich zur Verfügung, um die gesetzeskonforme Umsetzung studien- und organisationsrechtlicher Bestimmungen sicherzustellen?
- 7) Wie effizient schätzen Sie die gegenwärtigen Aufsichtsrechte in Hinblick auf die Sicherung gesetzeskonformer studien- und organisationsrechtlicher Bestimmungen ein? Erscheinen Ihnen Veränderungen oder Erweiterungen von Aufsichtsrechten in diesem Zusammenhang als wünschenswert, und wie könnte diese Veränderung konkret aussehen?